

reich unterstützten Antrag ein: „es wolle die Kammer an die hohe Staatsregierung das Gesuch richten, der nächsten Ständerversammlung einen Gesetzentwurf über die Ersatzverbindlichkeit und Ermittlung des durch Tumultuanten verursachten Schadens vorzulegen, bis dahin aber die §§. 12 und 13 der Vorlage einstweilen stehen lassen.“ In der weiteren Motivirung dieses Antrags spricht sich Herr Bürgermeister Wimmer noch dahin aus, daß er hierbei vorzüglich die Gemeinden im Auge gehabt habe, welche alsdann ihren Regress an die Urheber des Aufruhrs nehmen möchten. Für diesen Antrag spricht sich auch Bürgermeister Müller aus. Die Staatsregierung, äußert hierbei Staatsminister Dr. Schinsky, habe allerdings die Absicht gehabt, einige civilrechtliche Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen. Es sei aber hier eine Rechtsmaterie in Frage gekommen, welche — wie schon bemerkt worden — zu den allerwichtigsten gehöre. Sollten noch einige civilrechtliche Zusätze und Erweiterungen in das Gesetz kommen, so wäre es unzweifelhaft gut, daß der Antrag des Herrn v. Schönberg-Bibran angenommen würde. Die Deputation würde sich alsdann auch darüber verbreiten, ob eine Erweiterung möglich sei, oder ob es rathamer erscheine, ein besonderes Gesetz vorzulegen. Herr v. Erdmannsdorf, bevorwortet den Wimmerschen Antrag und fügt dem hinzu, man habe unter den Behörden nicht lauter entschiedene Leute, aber der Kostenpunct sei für Viele ein mächtiger Impuls zum kräftigen Handeln. Eine solche Bestimmung, wie in den §§. 12 u. 13 enthalten sei, habe alsdann noch ein großes moralisches Gewicht für die sogenannten „ruhigen Bürger“, denn diese würden eher mit Gut und Blut für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung einstehen, wenn sie wüßten, daß sie möglicher Weise mit zu bezahlen hätten. Se. K. Hoh. Prinz Johann bemerkt, für den Wimmerschen Antrag stimmen zu wollen, wenn sich der Antragsteller damit einverstanden erklären könnte, daß darin das Wort „nächsten“ (Landtag) und der Schlusssatz wegbleibe; denn es wäre zu wünschen, daß das Gesetz einmal zu Stande komme, und mit der interimistischen Beibehaltung der §§. 12 und 13 werde nichts gewonnen. Das Einverständnis hiermit wird von dem Bürgermeister Wimmer erklärt. Bei der Abstimmung wird der von der Deputation beantragte Wegfall der §§. 12 und 13 gegen 8 St. abgelehnt, dagegen der Antrag des Herrn v. Schönberg-Bibran gegen 2 St. angenommen und der erste Theil des Wimmerschen Antrags damit zu verbinden beschlossen.

Nachdem hierauf die §§. 14 und 15 der Vorlage wieder einstimmig und ohne Debatte Genehmigung gefunden hatten, wurde zur Berathung der schwierigen §§. 16 und 17 (der Kriegsstand und die Standgerichte) verschritten. Die Deputation hatte unter vollständigem Einverständnis der Staatsregierung beide §§. in ganz veränderter und erweiterter Fassung vorgeschlagen. Der §. 16 wurde nach Ablehnung mehrerer Abänderungsvorschläge in folgender Fassung angenommen: „Das Gesamtministerium kann bei Aufruhr und hochverrätherischen Unternehmungen, so wie überhaupt wegen besonderer Gefahr für öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit das ganze Land oder einzelne Bezirke und Orte in Kriegsstand erklären und dabei die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über Gerichtsstand, Verhaftung, Haussuchung, Briefgeheimniß, Presse, Vereins- und Versammlungsrecht zeitweise außer Kraft setzen. Durch eine solche Erklärung wird von ihrer Bekanntmachung an in dem betroffenen Bezirke oder Orte die Anordnung und Ausführung aller die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bezweckenden oder darauf Bezug habenden Maßregeln ausschließend und unbedingt in das Ermessen des Oberbefehlshabers der Truppen gestellt. Dieser ist in einem solchen Falle berechtigt, mit seinen Befehlen Strafandrohungen zu verbinden, welche nach Befinden selbst bis zur Todesstrafe ansteigen können. Innerhalb des Kriegsstandsbezirks hat Jedermann ohne Ausnahme den getroffenen Anordnungen des Oberbefehlshabers zu Vermeidung der angedrohten Strafe unbedingte und unweigerliche Folge zu leisten. Gegen die Anordnungen des Oberbefehlshabers steht nur der Weg der Beschwerde an das Gesamtministerium offen; Rechtsmittel mit Suspensivkraft sind unzulässig.“ Der §. 17a enthält Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse der Standgerichte, welche aus einer gleichen Anzahl von Officieren und mit dem Richtereide belegten Civilbeamten bestehen sollen. Hierzu wurde ein Amendement des Herrn v. Erdmannsdorf angenommen, nach welchem, um die Gleichheit der Stimmenzahl zu vermeiden, zu jedem Standgerichte ein „Auditeur“ hinzugezogen werden soll. Die Sitzungen sind öffentlich. Mit Ausnahme der Todesurtheile, zu denen Einstimmigkeit gehört, werden die Aus-

sprüche der Standgerichte nach Stimmenmehrheit gefällt. Das Standgericht erkennt entweder: a) auf die gesetzliche, oder die von dem Oberbefehlshaber angedrohte Strafe, oder b) auf Freisprechung, oder c) auf Beweifung vor den ordentlichen Richter. Der letzte Fall tritt ein, wenn nach Ueberzeugung der Richter die Wahrheit nicht sofort zu ermitteln gewesen. Jeder richterliche Civilbeamte, welcher zum Beisitzer in der Commission vom Oberbefehlshaber gerufen wird, hat dieser Aufforderung bei Strafe der Amtsentsetzung Folge zu leisten.

In Beziehung auf den hier unter a. angeführten Punct machte Herr Graf v. Einsiedel-Wolkenburg darauf aufmerksam, daß es ungewiß bleibe, ob die Commission (das Standgericht) nach ihrem Ermessen auf die gesetzlichen oder die von dem Oberbefehlshaber angedrohten Strafen erkennen solle. Dies verursachte eine lange Debatte; von mehreren eingebrachten Verbesserungsvorschlägen wird schließlich der nachstehende von dem Bürgermeister Hennig eingebrachte einstimmig angenommen: „a) auf die von dem Oberbefehlshaber angedrohte Strafe oder in Ermangelung einer solchen auf die gesetzliche.“ Mit diesen beiden Abänderungen wurde §. 17a ebenfalls einstimmig genehmigt.

Der §. 17b enthält Vorschriften über das Verfahren bei den Standgerichten. Für jeden Fall ist ein Ankläger und dem Angeklagten ein Vertheidiger zu bestellen, welcher letztere jedoch nicht nothwendig juristisch befähigt sein muß. Die Anklage findet mündlich statt. Die Commission hat ihre Erkenntniße binnen 24 Stunden, von der Erhebung der Anklage an gerechnet, zu fällen. Verurtheilende Erkenntniße hat der Oberbefehlshaber zu bestätigen und sind diese alsdann sofort zu vollstrecken; im Falle der Nichtbestätigung ist die Sache an die ordentlichen Gerichte zu verweisen. Regierungsrath v. Zehmen hatte zu 17a und 17b, weil er diese für nicht logisch geordnet und die darin enthaltenen Bestimmungen für unbestimmt und unvollständig halte, nochmalige Berichterstattung beantragt. Es wurde jedoch dieser Antrag abgeworfen und auch §. 17b in der Fassung der Deputation angenommen. Die folgenden minder wichtigen §§. 17c, d und e, so wie die §§. 18 und 19 wurden ohne Debatte und so, wie sie die Deputation vorgeschlagen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Die Schlussabstimmung über die ganze Vorlage mußte wegen Annahme des Antrags des Herrn v. Schönberg-Bibran für heute ausgesetzt bleiben. — Die Sitzung wurde hierauf nach 2 Uhr geschlossen und die nächste auf morgen anberaumt.

Leipziger Stadttheater.

Die Fortsetzung des Gastspiels des Herrn Kläger als Shylok in Shakespeare's „Kaufmann von Venedig“ und als Marinelli in Lessings „Emilia Galotti“ bestärkte uns noch mehr in unserer bereits früher ausgesprochenen Ansicht, daß die Leipziger Bühne in Herrn Kläger, dessen Engagement nun außer Zweifel zu sein scheint, einen vortrefflichen Künstler gewonnen habe, wie wir seit Jahren in seinem Rollenfache keinen besaßen. Namentlich groß war Herr Kläger als Shylok. In diesem finstern Charakter, den er mit bewundernswerther Consequenz bis zum stürmischen Wienenspiel seines letzten Abganges wahrhaft genial durchführte, lag verkörpert die ganze Geschichte des mittelalterlichen Judenhasses, wie ihn Shakespeare's unerreichtes Dichtergenie dem Darsteller vorgezeichnet. Nicht geringeres Lob verdient Herrn Klägers Marinelli. Das war ganz der in Machiavelli's Schule gereifte Höfling, der über die bürgerliche Tugend lächelt und dabei gelegentlich einen Mord begeht, ohne daß es ihm einfällt, sich einer schlechten That zu beschuldigen. Wird sind überzeugt, daß Herr Kläger bald ein Liebling aller Theaterbesucher sein und in Hauptrollen stets ein zahlreiches Publicum anziehen wird. Auch die neu engagierten Mitglieder Herr Schultes und Herr Steinbeck (Hettore Gonzaga und Doardo Galotti) blieben nicht hinter den Erwartungen zurück, die wir uns bei Gelegenheit ihres Gastspiels versprochen. Die Rolle des Gonzaga ist eine der schwersten und zugleich undankbarsten, die je geschrieben wurden. Wir gestehen, daß wir vor der Darstellung dieselbe für eine gefährliche Klippe des noch sehr jungen Herrn Schultes hielten und von seiner heutigen Leistung mehr als von seinen früheren Rollen Schiller und Rolliere freudig überrascht waren, eben weil die Lösung der letzten Aufgabe ohne Vergleich schwieriger war. Er wußte sich mit Gewandtheit und Anstand zu bewegen, und es reißt uns in ihm ein ganz tüchtiger erster Liebhaber heran. Herr Lange, der die Epifode des Maler's Conti spielte, sprach die Worte seiner Rolle deutlich und mit gutem